

# **Bekanntmachungen**

## **Der Bundesminister des Innern**

### **Bekanntmachung einer Sichtvermerksvereinbarung mit der Republik Panama Vom 3. September 1967**

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama ist am 24./31. Juli 1967 durch Notenwechsel eine Sichtvermerksvereinbarung abgeschlossen worden. Das Abkommen tritt am

1. Januar 1968 in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

1. Panamaischen Staatsangehörigen, die sich durch einen gültigen panamaischen Nationalpaß ausweisen, wird unabhängig von ihrem Wohnort die Einreise ohne Aufenthaltserlaubnis in Form des Sichtvermerks in die Bundesrepublik Deutschland gestattet, sofern sie ausschließlich als Touristen reisen und nicht, um dort eine unselbständige oder sonst auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.
2. Deutschen, die sich durch einen gültigen Nationalpaß oder einen als solchen gültigen Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland ausweisen, wird unabhängig von ihrem Wohnort die Einreise ohne Sichtvermerk in die Republik Panama gestattet, sofern sie ausschließlich als Touristen reisen und nicht, um dort eine unselbständige oder sonst auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben,
3. Soweit für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu anderen als den unter 1 und 2 dieser Note erwähnten Zwecken weiterhin ein Sichtvermerk (Aufenthaltserlaubnis) erforderlich ist, ist dieser vor Antritt der Reise bei der zuständigen konsularischen Vertretung des Ziellandes zu beantragen.
4. Diese Vereinbarung berührt nicht die innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsparteien über den Aufenthalt von Ausländern, so daß panamaische Staatsangehörige, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, oder dort eine unselbständige oder sonst auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben wollen, und Deutsche, die sich länger als drei Monate in der Republik Panama aufhalten wollen oder dort eine unselbständige oder sonst auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben wollen, den Anforderungen entsprechen und die nach den genannten innerstaatlichen Vorschriften benötigte Erlaubnis beantragen müssen. Der erforderliche Antrag ist bei der zuständigen Behörde des Aufenthaltslandes zu stellen; ihr steht es frei, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen.
5. Den zuständigen Behörden der Vertragsparteien bleibt das Recht vorbehalten, Personen, die
  - a) keine ordnungsgemäßen Grenzübertrittspapiere besitzen,
  - b) nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen,
  - c) als unerwünscht gelten,die Einreise zu verweigern.
6. Die Regierungen verpflichten sich, Personen, die mit einem von einer Behörde einer Vertragspartei ausgestellten Nationalpaß (Kinderausweis) in

das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind, jederzeit zurückzunehmen.

7. Jede der beiden Regierungen kann die Vereinbarung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Public Policy) vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen; dieses ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.
8. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Panama innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
9. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft; sie kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und tritt einen Monat nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Bonn, den 8. September 1967

I B 2 — 125 320 —1—/1 — P 2 —

Der Bundesminister des Innern

Im Auftrag

Dr. He u e r